

Satzung der Jusos Rheinland-Pfalz

Geändert auf der Juso-Landeskonferenz in Kaiserslautern 2006

§ 1 Name und Sitz

1. Die Unterbezirke der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD bilden den Landesbezirk der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Rheinland-Pfalz. Dieser führt den Namen „Juso-Landesverband Rheinland-Pfalz“.
2. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Land Rheinland-Pfalz.
3. Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

§ 2 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landeskonferenz
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesausschuss

§ 3 Landeskonferenz

1. Die Landeskonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes.
2. Die Landeskonferenz besteht aus 120 Delegierten, die in den Unterbezirken zu wählen sind. Hierbei entfallen auf jeden Unterbezirk 2 Grundmandate. Die übrigen Mandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. Hierbei bleiben die Unterbezirke unberücksichtigt auf deren Delegiertenzahl bei der Anwendung von Hare-Niemeyer auf die Gesamtdelegiertenzahl lediglich 2 oder weniger Mandate entfallen würden. Die Delegierten sind dem Landesvorstand spätestens acht Wochen vor der Landeskonferenz zu melden.
3. Die ordentliche Landeskonferenz findet jährlich statt. Sie ist vom Landesvorstand spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
4. Antragsberechtigt sind die Gliederungen der Jusos RLP und ihre Organe.
5. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Landeskonferenz beim Landesvorstand einzureichen und spätestens zwei Wochen vor der Landeskonferenz den Delegierten zuzusenden.
6. Zu den Aufgaben der Landeskonferenz gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen
 - c) Wahl des Landesvorstandes
 - d) Wahl der Delegierten für den Bundeskongress. Jede Regionalgliederung erhält nur die genaue Anzahl an Delegierten und Ersatzdelegierten die ihnen zusteht. (Die Delegiertenzahl wird auf die Regionalgliederungen proportional zu der Zahl der SPD-Mitglieder und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter unter 35 Jahren verteilt.)

e) Wahl der Delegierten für den Bundesausschuss. Dabei ist zu beachten, dass die Delegierten aus verschiedenen Regionen kommen sollten.

§ 4 Außerordentliche Landeskonferenz

1. Eine außerordentliche Landeskonferenz ist einzuberufen:
2. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes
3. auf Beschluss des Landesausschusses
4. auf Antrag von mindestens der Hälfte der Unterbezirke
5. auf Antrag einer Regionalverbandskonferenz
6. Die außerordentliche Landeskonferenz muss 6 Wochen nachdem sie ordnungsgemäß beantragt wurde, stattfinden. Der Landesvorstand hat unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Der Wortlaut des Einberufungsbeschlusses einschließlich der Begründung ist beizufügen.
7. Anträge zur außerordentlichen Landeskonferenz sind spätestens drei Wochen vorher beim Landesvorstand einzureichen. Dieser hat sie spätestens eine Woche vor der Landeskonferenz an die Delegierten weiterzureichen.
8. Auf der außerordentlichen Landeskonferenz können Nachwahlen zum Landesvorstand stattfinden, sofern dies in der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu § 3.

§ 5 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und acht oder zehn gleichberechtigten StellvertreterInnen. Die Anzahl der StellvertreterInnen legt die Landeskonferenz mit einfacher Mehrheit vor dem Wahlgang der Wahl der StellvertreterInnen fest.“
2. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a) die politische und organisatorische Führung des Landesverbandes
 - b) die Vertretung des Landesverbandes nach innen und außen
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Landeskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Landeskonferenz und des Landesausschusses
 - e) die Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit im Landesverband
 - f) die politische Information der Jungsozialistinnen/ Jungsozialisten in Rheinland-Pfalz
 - g) die Vertretung der Jusos Rheinland-Pfalz beim Bundesverband der Jusos.

3. Finanzen:

Die ordentliche Landeskonferenz kann durch gesonderten Beschluss über die Verwendung von max. 30% der Mittel entscheiden („LV-Projekttopf“). Diesbezügliche Anträge können nur behandelt werden, wenn sie gemäß § 3 Abs. 6 fristgemäß eingereicht wurden und einen konkreten Kostenrahmen mit Verwendungszweck enthalten; der Verwendungszweck muss den Richtlinien zur Verwendung von RPJ - Geldern entsprechen. Solche Anträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die restlichen Mittel (mindestens 70%) werden wie folgt

verteilt: Zur Durchführung dieser Aufgaben stehen den Organen des Landesverbands 3/6 dem Bildungsausschuss 2/6 sowie dem Innovationsfonds 1/6 der Mittel zur Verfügung.

Von den 3/6 der Mittel, die dem Landesverband zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, tritt dieser den Regionalverbänden am Anfang eines jeden Kalenderjahres folgende Beträge ab: Für das Rheinland 2000,- Euro, die Pfalz 1800,- Euro und Rheinhessen 1080,- Euro. Die Ausgaben der Regionalverbände müssen RPJ - abrechnungsfähig sein.

4. Der Landesvorstand bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung eine/n für Finanzen Verantwortliche/n.

5. Der Landesvorstand bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung je drei Personen, die als Vertreterinnen/ Vertreter des Landesvorstandes in den Bildungsausschuss bzw. Innovationsfondsausschuss entsandt werden.

6. Der Landesvorstand bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung eine/n Geschäftsführerin/ Geschäftsführer, die/der nicht Mitglied des Landesvorstandes oder des Landesausschusses ist.

§ 6 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium der JUSOS Rheinland-Pfalz zwischen den Landeskonferenzen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Unterbezirke mit mindestens einer/m Delegierten anwesend sind. Er kontrolliert die Arbeit des Landesvorstandes. Die Landesausschussarbeit hat folgende Schwerpunkte:

a) Informationsaustausch zwischen Landesvorstand und Unterbezirken ,
b) der Landesvorstand gibt bei jeder Sitzung einen Tätigkeitsbericht ab, der Bildungsausschuss gibt regelmäßig Tätigkeitsberichte ab und am Ende des Jahres einen Rechenschaftsbericht.

c) er bereitet die Landeskonferenz inhaltlich & organisatorisch vor, kontrolliert die Umsetzung ihrer Beschlüsse durch den Landesvorstand und berät und beschließt - für den Landesvorstand bindend - über die Anträge, welche auf der Landeskonferenz nicht mehr beraten werden konnten.

Dem Landesausschuss wird zu Beginn der Legislaturperiode des Landesvorstandes – zu seiner Aufgabenerfüllung - der Haushaltsplan und das Arbeitsprogramm vorgelegt.

d) Ein Finanzbericht des Landesvorstands ist in Kurzform vierteljährlich dem Landesausschuss vorzulegen. Als Revisoren fungieren die Mitglieder des Landesausschussvorstandes.

e) Legt eine/ einer der Bundesausschussdelegierten oder eine/ einer der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter während ihrer/ seiner Amtsperiode ihr/ sein Mandat nieder, so kann der Landesvorstand eine/ einen Kandidatin/ Kandidaten für die Nachfolge benennen, die/ der vom Landesausschluss gewählt wird.

f) Entsendung dreier Personen in den Innovationsfondsausschuss.

g) Entscheidung über die Vergabe der Mittel aus dem Innovationsfonds an die Unterbezirke.

h) Entsendung dreier Personen in den Bildungsausschuss.

2. Der Landesausschuss besteht aus je einem/r VertreterIn pro Unterbezirk bei

einer Mitgliederzahl von unter 200; Unterbezirke mit mehr als 200 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte. Landesausschuss-Delegierte dürfen keine gewählten Mitglieder des Landesvorstands sein.

3. Der Landesausschuss tagt mindestens sechsmal pro Jahr sowie auf Verlangen der Mehrheit der LA - Delegierten.

4. Der Landesausschuss wählt eine/n Landesausschussvorsitzende/n und dessen/deren StellvertreterIn. Beide dürfen keine Mitglieder des Landesvorstands sein.

Deren Aufgabe ist:

- a) Vorbereitung der und Einladung zu den Landesausschusssitzungen,
- b) Leitung der Landesausschusssitzungen,
- c) Teilnahme an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme.

§ 7 Weitere Gremien

1. Zu Beginn der Amtszeit des Landesvorstands sowie des Landesausschusses konstituieren sich folgende Gremien:

a) Innovationsfondsausschuss (dieser sichtet die Anträge auf Gelder aus dem Innovationsfond und erarbeitet eine Vorschlagsliste für den Landesausschuss.)

b) Bildungsausschuss (dieser entscheidet über das Seminarprogramm der Jusos in Rheinland-Pfalz)

2. Der Innovationsfondsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Drei Vertreterinnen/ Vertreter gewählt vom Landesausschuss, drei Vertreterinnen/ Vertreter gewählt vom Landesvorstand und die/ der LandesgeschäftsführerIn (beratend). Im Innovationsfondsausschuss muss mindestens ein Vertreter aus jedem Regionalverband Mitglied sein.

3. Der Bildungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Drei Vertreterinnen/ Vertreter gewählt vom Landesausschuss, drei Vertreterinnen/ Vertreter gewählt vom Landesvorstand und die/ der LandesgeschäftsführerIn (beratend).

4. Die Kommissionen

a) Die Kommissionen haben die Aufgabe, den Landesvorstand bei inhaltlichen Themen zu beraten. Die bisherigen Kommissionen Wirtschaft/Soziales, Internationales, Bildung, AntiFa/Inneres und Frauen sind als verpflichtend einzuberufen.

b) Ihre inhaltlichen Beschlüsse sind die geltenden Beschlüsse des Landesverbandes, sofern nicht ein übergeordnetes Gremium anderweitig entschieden hat bzw. entscheidet. Die zuständige Kommission ist bei thematischen Entscheidungen im Landesvorstand und Landesausschuss zwingend zu hören.

c) Die Kommissionen sind in allen Gremien des Landesverbandes antragsberechtigt.

d) Die Kommissionen müssen mind. zweimal im Jahr zur selben Zeit am selben Ort tagen.

e) Die Kommissionen können eine vom Vorstand unabhängige Leitung wählen, die neben der Vorbereitung der Kommissions-Sitzungen, im Vorstand mit einer Person zu kooptieren ist.

Jeder Unterbezirk hat das Recht mind. eine Person pro Kommission mit Stimmrecht zu melden, eine weitergehende Regelung kann durch den Landesausschuss entschieden werden.

§ 8 Parteiöffentlichkeit

1. Landesvorstand und Landesausschuss tagen parteiöffentlich.
2. Die Parteiöffentlichkeit kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums ausgeschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Landeskonferenz am Tag nach der Landeskonferenz in Kraft. Vorherige Fassungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.
2. Satzungsänderungen können von der Landeskonferenz mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Im Übrigen gilt das Organisationsstatut der SPD.